

KULTURSTIFTUNG  
SCHAUMBURG

**Jahresbericht  
2023**



## INHALT

---

Vorwort .....	4
Allgemeines .....	5
Förderung 2023 .....	6 - 7
Geschäftsverlauf 2023 .....	8
Bilanz zum 31.12.2023 .....	9
Gewinn- und Verlustrechnung .....	10
Stiftungssatzung .....	11 - 13

## Vorwort

---

Das Jahr 2023 brachte leider keine Verbesserung der weltweiten Krisen und Konflikte. Russland führt weiter seinen ebenso sinnlosen wie brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Mit dem entsetzlichen Terrorangriff der Hamas auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 und der kriegerischen Reaktion Israels im Gazastreifen ist der Nahost-Konflikt wieder in den Vordergrund getreten – und tangiert alle gesellschaftlichen Bereiche bis hin zur Kultur.

Glücklicherweise aber konnte sich die Kultur insgesamt von den Nachwehen der Corona-Pandemie erholen und sie ist heute wichtiger denn je. Mehr noch: sie stellt gewissermaßen den Kitt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Im Schaumburger Land steht die Kultur auch für Stabilität. Es tut den Menschen gut, wenn sie auch in schwierigen Zeiten Konzerte besuchen können, im Chor singen, sich in Kultur-, Heimat- und Trachtenvereinen engagieren können. Es tut gut, wenn die Kultur uns zum Nachdenken animiert, wenn sie uns erheitert und beschwingt und wenn wir uns an künstlerischen Leistungen und Ideen erfreuen können. Kultur ist auch und gerade für junge Menschen wichtiger denn je, sei es, weil sie schöne Erlebnisse und Erfahrungen vermittelt, sei es, weil sie es ermöglicht, unsere gesellschaftliche Realität zu reflektieren, sei es, weil sie unterstützt, unsere „Landschaft“, die von Natur, Kultur und Ideen geprägt ist, besser kennenzulernen und einzuordnen.

Die Kulturstiftung Schaumburg hat sich daher zum Ziel gesetzt, vor allem Kindern und Jugendlichen Kunst und Kultur im Schaumburger Land nahe zu bringen.



Jörg Farr



Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Allgemeines

---

### Errichtung:

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat am 24.09.2002 die Errichtung der „Kulturstiftung Schaumburg“ beschlossen. Die „Kulturstiftung Schaumburg“ wurde mit Bescheid vom 26.03.2003 von der Bezirksregierung Hannover anerkannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeberg.

### Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Organe der Stiftung:

Organe der Stiftung sind gemäß § 4 der Stiftungssatzung das Kuratorium und der Vorstand.

#### Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender:	Landrat Jörg Farr
von der Schaumburger Landschaft:	Sigmund Graf Adelman, stellv. Vorsitzender Klaus Stempel
aus dem Kreistag:	Kirsten Battaglia Friedrich Gärling (verstorben, bis 26.07.2023) Heinz David (ab 12.12.2023) Peter Kohlmann Horst Schwarze

#### Stiftungsvorstand:

Katharina Augath  
Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Projekt „Die Demokratie brennt“



Aus Anlass des Jahrestages der Reichspogromnacht und aus Besorgnis über politische Radikalisierungen, Demokratiefeindlichkeit und wachsenden Rechtspopulismus wurde ein musikalisches Programm geboten, das aus verschiedenen Perspektiven die Fragilität von Demokratie und demokratischen Freiheitsrechten thematisierte. Zu den Aufführungen u.a. im Ratsgymnasium, im Jakob-Dammann-Haus in Stadthagen sowie im Kesselhaus in Lauenau kamen 500 Gäste. Es wurden Lieder und Songs verschiedener Musikrichtungen wie Punkrock, Kunstlied, Rap, Folk präsentiert. Das musikalisch wie thematisch abwechslungsreiche Programm umfasste Interpretationen international bekannter Songs von Bob Dylan, CCR, Tracy Chapman, Patti Smith und Willie Nelson, aber auch bundesdeutscher Bands und Sängerinnen wie Die Toten Hosen, Der Plot, Sebastian Krumbiegel und Pigor. Textrezitation und Live-Performance der Musik wurden im Wechsel dargeboten.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.

## Projekt „Theater- und Sprachlernprojekt #Sprachlernendesspiel“



Die Berufsbildenden Schulen in Rinteln führen mit #Sprachlernendesspiel ein außerunterrichtliches und außercurriculares transkulturelles Theaterprojekt durch, das die Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die Deutsch als Zweitsprache lernen, mit theaterpädagogischen Mitteln fördert. Innerhalb eines Schuljahres werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht nur theaterästhetische Grundlagen, sondern mit den spielerischen Methoden der Theaterpädagogik auch die deutsche Sprache vermittelt. Das Theater öffnet hier einzigartige Zugänge, die ein angstfreies, fast beiläufiges Lernen ermöglichen und gleichzeitig Theater als soziale Kunst und hohes Gut kultureller Bildung vorantreiben. Gleichzeitig werden die Teilnehmenden in ihrer Persönlichkeit gestärkt, erfahren Selbstwirksamkeit auf einer Theaterbühne und kulturelle Teilhabe als Teil eines großen, gemeinschaftlichen Projekts. An dem Projekt nehmen insgesamt zehn Schulen in der Region Hannover teil. Am Ende des Schuljahres steht eine große Aufführung, in deren Rahmen sich die Teilnehmenden ihre selbst entwickelten Theaterproduktionen gegenseitig sowie einer interessierten Öffentlichkeit präsentieren.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.

## **Geschäftsverlauf 2023**

<b>Im Geschäftsjahr standen den Erträgen in Höhe von insgesamt</b>	<b>17.580,00 €</b>
<b>Aufwendungen von insgesamt gegenüber.</b>	<b>7.862,54 €</b>
<b>Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von</b>	<b>9.717,46 €</b>
<b>Nach Verrechnung mit dem Mittelvortrag des Vorjahres von</b>	<b>13.502,37 €</b>
<b>sowie der Einstellungen in die freien Rücklagen von</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>werden als Vortrag für das Folgejahr ausgewiesen.</b>	<b>21.219,83 €</b>
<b>Die Erträge 2023 resultieren aus Zinserträgen auf das Grundstockvermögen in Höhe von</b>	<b>17.580,00 €</b>
<b>Die Aufwendungen 2023 in Höhe von wurden getätigt für:</b>	<b>7.862,54 €</b>
<b>Fördermaßnahmen</b>	<b>6.500,00 €</b>
<b>sowie</b>	
<b>Verwaltungs-, Internet- und Marketingkosten</b>	<b>1.249,16 €</b>
<b>sowie</b>	
<b>Versicherungsaufwendungen</b>	<b>113,38 €</b>



**Kulturstiftung Schaumburg**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2023**

**AKTIVSEITE**

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Grundstockvermögen</b>				
1. Anlagevermögen	25.000,00		25.000,00	
2. Finanzanlagen	<u>832.275,86</u>	857.275,86	<u>832.275,86</u>	857.275,86
 <b>B. Übriges Vermögen</b>				
Flüssige Mittel	<u>40.210,06</u>	40.210,06	<u>30.492,60</u>	30.492,60
		<u><u>897.485,92</u></u>		<u><u>887.768,46</u></u>

**PASSIVSEITE**

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
1. Stiftungskapital				
Grundstockvermögen	813.118,30		813.118,30	
Umschichtungsrücklage	– 10.352,21		– 10.352,21	
Kapitalrücklage	73.500,00		71.500,00	
2. Mittelvortrag	<u>21.219,83</u>		<u>13.502,37</u>	
		897.485,92		887.768,46
		<u><u>897.485,92</u></u>		<u><u>887.768,46</u></u>

## Kulturstiftung Schaumburg

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Ideeller Bereich</b>				
Aufwendungen				
a) Verwaltungs- /Werbekosten	1.362,54		533,79	
b) Projekte	6.500,00	7.862,54	3.480,00	4.013,79
<b>Ergebnis</b>		-	-	4.013,79
<b>B. Vermögensverwaltung</b>				
Erträge				
a) Sonstige Erträge	0,00		149,02	
b) Zinserträge Stiftungsvermögen	17.580,00	17.580,00	11.720,00	11.869,02
<b>Ergebnis</b>		+	+	11.869,02
<b>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>		9.717,46		7.855,23
Mittelvortrag aus dem Vorjahr		13.502,37		7.647,14
Einstellungen in freie Rücklagen		2.000,00		2.000,00
<b>Mittelvortrag</b>		21.219,83		13.502,37

# KULTURSTIFTUNG SCHAUMBURG

## Stiftungssatzung

In der Absicht, im Schaumburger Land das kulturelle Leben zu fördern und verbunden mit dem Wunsch auf Zustiftungen und Zuwendungen Dritter, errichtet der Landkreis Schaumburg eine Kulturstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und stattet sie mit einem Vermögen aus. Für die Stiftung gilt die nachfolgende Satzung:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Schaumburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeburg.

### § 2 Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft e.V., kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.
- 2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung von Kunst, Kultur- und Heimatpflege,
  - b) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
- 3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Zwecks insbesondere
  - a) eigene Maßnahmen und Projekte durchführen,
  - b) die Vereine und sonstigen mit der Kultur- und Heimatpflege befassten gemeinnützigen Körperschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen,
  - c) Aktivitäten in Abstimmung mit den Kulturträgern koordinieren.
- 4) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Stiftungsorgane und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen beträgt 250.000 €. Es soll durch Zustiftungen des Landkreises Schaumburg im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erhöht werden.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).

- 3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Erträge und Zuwendungen können auch vorübergehend ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) eine freie Rücklage gebildet werden. Diese gehört zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen und erhöht es.

## **§ 4 Stiftungsorganisation**

- 1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung. Die Organe können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Landkreises Schaumburg und der Schaumburger Landschaft e.V. bedienen.

## **§ 5 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Schaumburg. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist die Präsidentin oder der Präsident der Schaumburger Landschaft. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten berufen, zwei Mitglieder davon auf Vorschlag der Schaumburger Landschaft e.V. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt bis zur Neubesetzung des Kuratoriums.

## **§ 6 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium entscheidet über

- a) die grundsätzliche Verwendung von Mitteln der Stiftung,
- b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
- e) die Bildung von freien Rücklagen,
- f) die Annahme von Zustiftungen und
- g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zu den laufenden Geschäften der Stiftung gehören.

## **§ 7 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen, zu denen die oder der Vorsitzende nach Bedarf, möglichst jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einlädt. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Email im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 2) Eine ordnungsgemäß einberufene Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Dieses gilt auch für Beschlüsse, die im Umlaufverfahren getroffen werden.
- 4) Über die Sitzung oder das Umlaufverfahren ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die auch die in der Sitzung oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Stiftungsvorstand, Aufgaben und Prüfungsrechte**

- 1) Stiftungsvorstand im Sinne von § 26 i. V. m § 86 BGB ist die oder der für den kulturellen Bereich zuständige leitende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landkreises Schaumburg sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Schaumburger Landschaft e.V.
- 2) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und führt die sonstigen laufenden Geschäfte der Stiftung. Er soll dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schaumburger Landschaft e.V. hinwirken.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
  - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
  - d) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
- 4) Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- 1) Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Schaumburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.
- 2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

## Impressum

Kulturstiftung Schaumburg  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen

Tel.: 05721 7031322

Fax: 05721 7031330

E-Mail: [info@kulturstiftung-schaumburg.de](mailto:info@kulturstiftung-schaumburg.de)

[www.kulturstiftung-schaumburg.de](http://www.kulturstiftung-schaumburg.de)

Texte: PD Dr. Lu Seegers